ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 19 — Wohngebäude mit Hausnummer z.B.19
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B.Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch ausgestattetes Gebäude (Signatur wie oben)
- Zahl der Vollgeschosse z.B. drei
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Hecke
- Zaun
- Einsteigschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- 58,79 — Höhenlage über NN
- 100 — Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßeninlaufkasten
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenleuchte
- 14,5 — Kilometerstein mit Kilometrierung
- Gebäude-, Mauer-, Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle
- Baum / Baumscheibe

Dachformen:

- Satteldach (S)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)
- Zeltdach (ZD)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

~~Die vorliegende Plangrundlage ist –o.T.– eine Abzeichnung –Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden in Jahre ..... im Maßstab 1:..... durch Grenzaufnahme –vereinfachte –Teil– Bauvermessung. Die Plangrundlage entspricht nach den Ergebnissen von Ergänzungsvermessungen z.B. Gebäude.~~
~~Die vorliegende Plangrundlage wurde –o.E.– neu kartiert, nach Fortführungs-Vermessungen, nach einer Teilvermessung –und unter Verwendung von Forst-Vermessungen (vereinfachte Bauvermessung) –und einer Bauvermessung gem. Eg.-Best. und Aus-Plat.-Grich.~~
~~Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlinien sind der Deutschen Grundkarte M 1:5000 entnommen –wurden örtlich gemessen.~~

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 03.01. 19 95 überein.
Engelskirchen
~~Siegburg, den~~ 22.11. 19 95

Karger Öff. Best. Vermessungsingenieur

~~Aufgenommen~~
Engelskirchen ~~Siegburg~~, den 22.11. 19 95

Karger Öff. Best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Engelskirchen
~~Siegburg~~, den 22.11. 19 95

Karger Öff. Best. Vermessungsingenieur

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauRWW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.I	Bundesgesetzblatt, Teil I
DIN	Deutsche Normenordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
StrWG	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
StrWGNW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NW
WoBauErlG	Wohnungsbauerleichterungsgesetz
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil
S.	Seite
M. 1:500	Maßstab z.B. 1:500
max.	maximal
F_W	Bewertete Schalldämm - Maß
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
VEP	Vorhaben- und Erschließungsplan

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

schwarz/weiß, farbig

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Erholungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (nutzungsfähige Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. StrWG NW bzw FStrG
- Straße mit Straßenkilometrierungen
- Abwasserpumpwerk und Hauptabwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Begrenzung Grenze eines Bebauungsgebietes
- Begrenzung Grundstücksanschnitt
- Anbauzone
- V — Verkehrsgrün
- Wasserflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß, farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F — Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen
- Grünflächen öffentl. / privat
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen öffentl. / privat
- P I V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche / Fußgänger- / Verkehrsberuhigter Bereich
- F & R — Fuß- und Radweg
- Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Hotel — Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Verkehrswege zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepfl.
- Bäume / Sträucher sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepfl. sowie von Gewässern
- Bäume / Sträucher sonst. Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (zur Gliederung der Flächen vgl. Abs. 7 der planungsrechtlichen Festsetzungen)

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß, farbig

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- GI — Industriegebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete
- A — A zur Beschreibung der Gebietsart vgl. Abs. 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen

- GRZ — Grundflächenzahl / GRZ, z.B. 0,4
- GFZ — Geschoßflächenzahl / GFZ, z.B. 0,8
- BMZ — Baumassenzahl / BMZ, z.B. 3,0

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — nur Reihenhäuser zulässig
- ED — nur Einzelhäuser zulässig
- DD — nur Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- ED — Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. nur WE 2

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 3 Geschosse
- III — Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 3 Geschosse
- II - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, z.B. 2-5 Geschosse
- I+D — 1 Vollgeschoß u. zulässig Dachgeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Bordstein, Arkaden)
- Hauptfirstrichtung
- WR/FD — Wandhöhe/Firsthöhe
- 30° - 45° — Dachneigung, unten-oben Grenzw. z.B. 30° bis 45°
- FD-SD/WD/PD — Flachdach / Satteldach / Walmdach / Pultdach
- Winkel 90°
- Winkel 90°
- Winkel 45°
- Parallel
- Maßlinie
- Ausschluß anderer Flächen als die Verkehrsflächen
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St / Ga — Stellplätze / Garagen
- GGa / GSt — Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz / Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind / Aufschüttung

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Baudezernat	Stadtplanungsamt
Techn. Beigeordneter	Leiter
Abteilungsleiter	Sachbearbeiter
Rechtsamt	Gezeichnet

1. AUSFERTIGUNG — VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 98

GEMARKUNG: Braschoss **Flur:** 26 **M. 1 : 500**

Rechtsgrundlage:
BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
BauONW in der Fassung vom 26.06.1984 (GVNW S. 419)
Für örtliche Bauvorschriften BauONW vom 07.03.1995 (GVNW S. 218)
BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Die Rechtsgrundlagen gelten immer in der derzeit gültigen Fassung und einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Durch Beschluß des Planungsausschusses der Stadt Siegburg vom 22.03.1995 wurde das Satzungsverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 98 eingeleitet.

Siegburg, den 12. 12. 1995 — Stadtplanungsamt — Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes hat mit Begründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.1995 bis 18.07.1995 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.06.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.06.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegburg, den 12. 12. 1995 — Stadtplanungsamt — Bürgermeister

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 7 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666) vom Rat der Stadt Siegburg am 11.10.1995 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 12. 12. 1995 — Stadtplanungsamt — Bürgermeister

Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist entsprechend § 11 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 21. 12. 1995 angezeigt worden.
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 01.01. 1996 Az: 31.1.13 - 26/1 - 04.96 Köln, den 02.01. 1996

Rechtsverbindlich im Auftrag — Stadtplanungsamt

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung entsprechend § 12 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist am 27/28.01. 1996 erfolgt.

Siegburg, den 02.02. 1996 — Stadtplanungsamt — Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkundplan.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Siegburg, den 18. 12. 1995 — Stadtplanungsamt — Bürgermeister